



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Weihbischöfe von Paderborn

nebst Nachrichten über andere stellvertretende Bischöfe und einem
Verzeichnis der bischöflichen Generalvicarien und Officiale derselben
Diöcese

Evelt, Julius

Paderborn, 1869

Einleitung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8850

Einleitung.

§. 1.

Von der ältesten christlichen Zeit an galt es als eine in der ganzen Verfassung der Kirche begründete Regel, daß jeder einzelnen Diöcese nur Ein Bischof vorgesetzt sein könne. — Dadurch aber war nicht ausgeschlossen, daß der eigentliche Ordinarius in Bezug auf solche Functionen, welche lediglich den Inhabern der bischöflichen Weihe und Würde zustehen, zu seiner Aushülfe und Vertretung eines andern Bischofes sich bediene. Für vereinzelte Male konnte er zu dem Behuf an einen Nachbarbischof sich wenden und diesen substituiren. Allein bei andauernder oder häufig wiederkehrender Verhinderung sah man gerne nach einem ständigen Vertreter sich um. Der Diöcesanbischof nahm daher in solchen Fällen darauf Bedacht, einen Hülfsbischof an seiner Seite zu haben — entweder in der Art, daß er diesen für seine ganze Amtsverwaltung (*pontificalia et spiritualia*) zum Gehülfen (*Coadjutor*) annahm, oder zu dem besonderen Zwecke, daß derselbe die den Bischöfen vorbehaltenen Acte der Weihengewalt (die *pontificalia*) statt seiner verrichte. Ein Beispiel dieser letztern Art liefert uns unter andern der Erzbischof Hadebald von Cöln. Von einer langwierigen Krankheit ergriffen, ließ er zwei Geistliche seines Sprengels zu Bischöfen consecriren, damit diese an seiner Statt die heilige Firmung, die Weihen zc. ausspenden könnten ¹⁾.

¹⁾ Vergl. Binterim, *suffrag. Colon. extraord. Mogunt.* 1843, pag. 12—13. Aehnlich verfuhr der Bischof Franko von Lüttich.

Mit diesen beiden aushelfenden Bischöfen der Cölnischen Kirche aus dem neunten Jahrhundert haben nun bekanntlich unsere Weihbischöfe das Eine gemein, daß sie ebenfalls Gehülften und Stellvertreter der Ordinarien in Bezug auf die sogenannten pontificalia sind; und zwar in der Weise, daß die gedachte Aushülfe und Vertretung von Amtswegen ihnen obliegt, also nicht eine außerordentliche, auf einzelne Acte beschränkte, sondern eine regelmäßige und stetige ist. — Andererseits jedoch unterscheiden sie sich von jenen dadurch, daß bei ihnen noch ein Moment hinzutritt, was bei den aushelfenden Bischöfen der älteren Jahrhunderte fehlt. Mit den Weihbischöfen nämlich verhält es sich so, daß sie *de iure* Inhaber eines auswärtigen Bisthumes sind ¹⁾ (und die ersten Weihbischöfe hatten dieses Bisthum, dessen Titularen sie waren, wirklich regiert), *factisch* aber als *episcopi auxiliares* eines andern Ordinarius fungiren.

Eine solche Verbindung zweier kirchlicher Stellungen kam in Spanien bereits im achten und neunten Jahrhundert häufiger vor. Die Bischöfe aus den südlichen Districten der pyrenäischen Halbinsel, mit ihrer Heerde durch die Muhamedaner verfolgt und verdrängt, suchten bei ihren Collegen im Norden des Landes eine Zufluchtstätte sich auf und übernahmen zugleich deren Vertretung in Ertheilung der Ordinationen und bei andern Pontificalhandlungen. — Seit dem dreizehnten Jahrhundert ereignete sich Aehnliches auch in den übrigen Ländern des Occident's. Es sahen damals nicht wenige Bischöfe aus den Ostsee-Gegenden wegen Anfeindungen und anderer widriger Geschehnisse sich veranlaßt, nach Deutschland sich zurückzuziehen ²⁾; und überdies waren zahlreiche, während der ersten Kreuzzüge hergestellte, Cathedralen und Sprengel des Orients abermals in die Gewalt der Türken gerathen, und Hirt und Heerde zur

¹⁾ Eben deswegen gehört zur Beförderung eines Weihbischofs auf einen wirklichen Bischofsitz nach gemeinem Rechte nicht eine einfache Wahl, sondern Postulation.

²⁾ Vergl. Bender's Abhandlungen vor dem Index lectionum Lycei Hosiani für das Wintersemester 1866—67, und desgl. für das Sommersemester 1867.

Flucht genöthiget worden. Diese Bisthümer indeß wurden nicht ohne Weiteres preisgegeben oder als völlig eingegangen betrachtet. In der Hoffnung, daß die augenblicklich vorliegenden Zustände demnächst sich ändern würden, brach man die Reihenfolge der Bischöfe solcher nunmehr in *partibus infidelium* befindlichen Kirchen bei dem Tode ihrer vertriebenen Oberhirten nicht ab; man gab diesen Nachfolger, welche dann wiederum bei deutschen und andern abendländischen Bischöfen einstweilen als Helfer eintraten.

Diesen letztern kam, zumal bei dem großen Umfange mehrerer Diöcesen und den mannigfachen Geschäften und Behinderungen, worein ihre politische Stellung sie verwickelte, jene Aushilfe ganz erwünscht; es schien im Interesse sowohl der Gläubigen ¹⁾ wie des Bischofs zu liegen, eine solche für immer zu haben. Was ursprünglich durch besondere Umstände herbeigeführt war, wurde so allmählig Regel. Um den in dieser Hinsicht sich kundgebenden Wünschen und Bedürfnissen in ausgedehnterem Umfange entsprechen zu können, gestattete daher der päpstliche Stuhl, Bischöfe *i. p. i.* zu consecriren nicht allein auf den Titel solcher Kirchen des Orients, welchen im Zeitalter der Kreuzzüge und des lateinischen Kaiserthumes zeitweilig wirklich lateinische Bischöfe vorgestanden hatten (z. B. Tiberias, Nazareth), sondern auch auf den Titel anderer, in der ältern Zeit errichteter, aber schon früher wiedereingegangener asiatischer und africanischer Kirchen (z. B. Cyrene, Syfopolis).

Leider setzten an diese an sich zweckmäßige Einrichtung bald auch Mißbräuche und Unordnungen sich an. Einmal schlich eine gewisse Willkühr in Bezug auf die Ordination, sowie auf die amtliche Thätigkeit dieser Titularbischöfe sich ein; womit dann

¹⁾ Der Paderbornische Generalvicar Laurenz von Dript führt in seinem *Speculum archidiaconale* Neuh. 1676 in dieser Beziehung noch besonders folgenden Grund an: *Ut sumptibus nimiis, qui, si haec per Episcopos ipsos fierent, impendendi forent, parcatur. Cum enim Germaniae Episcopi simul sint s. Romani imperii principes . . . ac cum comitatu maiore in publico comparere soleant ac debeant.* Pag. 34.

weiter die Klage des Concils von *Vienna* zusammenhängt, daß zu dieser Würde öfters solche befördert würden, qui nec ut expediret, prodesse nec praeesse, ut deceret, valentes instabilitate vagationis et mendicitatis opprobrio serenitatem pontificalis obnubilant dignitatis ¹⁾. — Zweitens aber benutzten manche Ordinarien diese Einrichtung nicht sowohl als eine ihnen dargebotene Aushilfe, welche neben ihrer eigenen geistlichen Thätigkeit hergehen sollte, sondern als einen Anlaß und einen Entschuldigungsgrund, um der Administration der Sacramente u. in eigener Person und der Beobachtung der Residenz sich zu überheben ²⁾. — Derartigen Uebelständen suchte schon die Synode von *Vienna* (1311) entgegenzutreten, indem sie die Consecration von Bischöfen i. p. i. von der Genehmigung des päpstlichen Stuhles abhängig machte; und noch mehr war man auf dem Tridentinum bemüht, durch strengere Vorschriften und Strafandrohungen der Ausartung des Instituts zu steuern und für die Zukunft zu wehren ³⁾.

§. 2.

Es ergibt sich bereits aus diesen Vorbemerkungen, daß diejenigen Bischöfe aus den östlichen Ländern, welche zu allererst

¹⁾ Cf. *Clement. Lib. I. tit. 3. cap. 5.* — *Raynaldus, annal. eccles. ad a. 1311* führt einige besonders beklagenswerthe Vorkommnisse an, ähnlich demjenigen, worüber die Synode von *Utrecht* vom Jahre 1392 verhandelte. Siehe *Hartzheim, concil. German. tom. IV. pag. 537.*

²⁾ Wie sehr späterhin die Vornahme der Pontifical-Handlungen als eine Obliegenheit — nicht mehr des Bischofs, sondern des Weihbischofs betrachtet wurde, zeigt eine Stelle in der *Mindener Agende v. J. 1522 fol. 29. b.* In Betreff der Krankenölung wird da bemerkt: Die Hände der Priester seien auf der Außenseite zu salben, da dieselben inwendig schon bei der Ordination »inunctae sunt a suffraganeo«.

³⁾ *Statuimus, ut nullus de cetero quantacunque dignitate praepollens, nisi speciali super hoc auctoritate sedis apostolicae fulciatur, de pastore provideat cathedrali ecclesiae sibi qualitercunque subiectae, quae clero careat et subditis christianis; nullusque religiosus a suo unquam, quod provisioni tali consentiat, licentietur Praelato. Clement. constit. l. c.* — *Concil. Trident. Sess. XIV. cap. 2. de reformat.*

als Helfer und Vertreter der Diöcesan-Bischöfe im westlichen Europa fungirten, noch nicht in allweg die Stellung unserer Weihbischöfe einnahmen und daher auch nur in einer gewissen Beziehung ihnen beigezählt werden können. Wie bei andern Erscheinungen in der Geschichte, so verging auch hier von den ersten Anfängen dieser Einrichtung bis zu deren völliger Entwicklung und förmlicher Einführung eine längere Zeit. Allerdings kam es schon seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts immer häufiger vor, daß solche *episcopi i. p. i.* anstatt der betreffenden Ordinarien die Weihe von Geistlichen, Altären und Kirchen und andere Pontificalhandlungen besorgten. Anfangs indeß war diese Aushilfe mehr eine zufällige; sie erstreckte sich auf vereinzelte Fälle oder doch nur auf eine ganz unbestimmte Zeit, deren längere oder kürzere Dauer von allerlei Umständen und im letzten Grunde von dem eigenen Belieben des betreffenden livländischen, palästinenfischen u. Bischofes abhängig war. Vielleicht schon nach wenigen Monaten oder Jahren wechselte er mit seinem Aufenthaltsort, sei es nun, daß er, wenn die Verhältnisse günstig erschienen, in seinen Sprengel zurückkehrte, oder daß er in eine andere deutsche, italienische u. Diöcese sich begab. Ist es doch in jenen Zeiten keineswegs eine Seltenheit, daß der nämliche Bischof *i. p. i.* in drei, vier oder noch mehrern, mitunter sogar weit von einander entfernten Sprengeln mit der Vornahme von Pontifical-Acten beschäftigt erscheint¹⁾,

¹⁾ Bei denjenigen von ihnen, welche von dem Strande der Ostsee nach Deutschland herüberkamen oder eine der dortigen Diöcesen demnächst, sobald die Zustände daselbst sich zum Bessern gestalteten, wirklich zu übernehmen gedachten, hing das meistens mit den Reisen zusammen, die sie durch die verschiedenen Gegenden Deutschlands machten, um Colonisten, Schutzmannschaften und Unterstützungen für ihren armen Sprengel zusammenzubringen. — Anders verhielt es sich mit denen, auf welche die §. 1 angeführte Klage des Concils von Vienne sich bezieht. Ihr Umherziehen ging häufig aus ganz andern, nicht so reinen Motiven hervor. Es kam, wie Gudenus, *codex diplom.* tom. IV. pag. 806 sagt, *ut non pauci characterem appetierint episcopalem eumque consecuti peragrarint regiones de una ad aliam, officia sua Dioecesanis offerendo et locando ad certos annos.*

ohne auch nur zu Einem von ihnen in der engern und stabilen Beziehung zu stehen, welche gegenwärtig zwischen den Weihbischöfen und den betreffenden Diöcesen obwaltet. Selbst im Falle, daß ein solcher in Einer Diöcese seinen bleibenden Wohnsitz aufschlug und somit eben dieser vorzugsweise oder gar ausschließlich fortan seine Dienste widmete, bestand doch, wenigstens vor der Hand, zwischen seiner Stellung und derjenigen eines Weihbischofs unserer Tage noch immer ein beachtenswerther Unterschied. Denn es war seinerseits zunächst nur Gefälligkeit, nicht aber eine übernommene Verbindlichkeit, wenn er dem Ordinarius Erleichterung in der Verwaltung des Oberpriester-Amtes gewährte.

Es begreift sich übrigens leicht, daß manche Diöcesan-Bischöfe, zumal in weitausgedehnten Sprengeln (wie Mainz, Constanz 2c.) einen derartigen Beistand nicht nur bereitwillig annahmen, sondern alsbald auch darum sich bemühten und dessen auf die Dauer sich zu versichern suchten. Sie versäumten deswegen nicht, jene Titular-Bischöfe näher an sich zu ziehen, sie mit allgemeineren Vollmachten zu versehen ¹⁾ und so dieselben als ihre Hülf-Bischöfe förmlich anzunehmen. Ja sie beriefen solche eigens herüber oder weihten einen Priester ihrer Diöcese auf den Titel einer in den Ländern der Ungläubigen belegenen Kirche, zu dem ausgesprochenen Zwecke, daß dieser in der Ertheilung der Firmung, Ordination u. s. w. sie fortwährend unterstütze oder gar beständig vertrete. Und wenn der seitherige Hülf-Bischof, sei es durch den Tod, sei es in anderer Weise, ihnen entzogen wurde, so waren sie bestrebt, alsbald einen andern an dessen Stelle zu setzen. Damit war dann endlich das Amt und die Dignität eines Weihbischofs in der betreffenden Diöcese förmlich und vollständig recipirt.

¹⁾ Auf selbe weist das Concil von Mainz (1261) hin, wenn es verordnet: *Illis episcopis, qui vices Dioecisani in consecrationibus gerunt, prohibemus expresse, ne generalis commissionis praetextu aliquas conventuales ecclesias dedecent quoquo modo vel in eis primarium lapidem ponant, nisi hoc eis a Dioecisano specialiter committatur etc.* Hartzheim, concil. German. tom. III. pag. 613. — Vergl. auch Synod. Leod. (1287). L. c. pag. 693.

§. 3.

Diesen Gang der Entwicklung gewahren wir nun auch in dem Hochstifte Paderborn; und zwar lassen in derselben hier füglich drei Stadien sich unterscheiden:

a) Zunächst erscheinen die *Episcopi in partibus infidelium* nur Behufs vorübergehender Aushülfeleistung; sie sind noch nicht durch fortgesetzte Amtsthätigkeit, längern Aufenthalt, durch ein von dem Fürstbischöfe ertheiltes und von ihnen angenommenes ausgedehnteres Commissorium, kurzum noch nicht durch ein näheres Verhältniß mit diesem Sprengel und seinem Bischofs-sitze verbunden. Meist sind es Bischöfe aus den Ostsee-Provinzen, die zeitweilig im nordwestlichen Deutschland sich aufhalten, hier hauptsächlich in den größeren Diöcesen den Ordinarien mit ihren Diensten zur Seite stehen und daneben dann auch für das eine oder andere Mal im Paderbornischen Pontifical-Acte ver-richten. Z. B. Hermann, Bischof von Samland, der, durch die Ritter des deutschen Ordens an der Verwaltung seines Sprengels gehindert, vorzüglich im Cölnischen thätig war ¹⁾.

b) Demnächst aber trifft man auch Bischöfe *i. p.* an, welche nicht mehr in außerordentlicher Weise des Fürstbischofs Stelle versehen, sondern von ihm überhaupt mit solchen Vollmachten ausgestattet sind, daß sie auf Grund derselben zu dessen Vertretung zunächst berufen oder berechtigt erscheinen. Mehrere von ihnen sind schon Titular-Bischöfe im engern Sinne, die von einer auswärtigen Kirche ihren Namen und Titel führen, ohne daß sie jemals zu deren Leitung eigentlich bestimmt waren. Vielmehr hatten sie die bischöfliche Consecration zu dem Zwecke empfangen, die Suppletur anderer Bischöfe zu übernehmen. Eben- deswegen wird es auch nicht befremden, wenn wir die Ordinarien mehrerer Diöcesen nebeneinander oder nacheinander ihrer Hülfe sich bedienen und mit besondern Facultäten dieselben aus- rüsten sehen. So verhält es sich z. B. mit Hermannus epi- scopus Belovilonensis, der in einem zu Gunsten der Kaland- bruderschaft zu Salzwedel ausgestellten Indulgenzbrieffe vom

¹⁾ Vergl. Binterim l. c. pag. 43. und weiter unten §. 6.

Jahre 1331 sich bezeichnet als *gerens vices in pontificalibus dominorum Monasteriensis et Paderbornensis ecclesiarum episcoporum*, außerdem aber auch im Cölnischen, im sächsischen Theile der Mainzer Diöcese u. functionirte¹⁾.

So lange indeß die Fürstbischöfe selbst an der Verrichtung der Pontificalien noch regelmäßig oder doch häufiger sich theiligten, lag in dem kleinen Hochstifte die Nothwendigkeit einer bleibenden Aushülfe nicht so unmittelbar vor. Es läßt sich daher wohl annehmen, daß dieselbe noch längere Zeit hindurch nicht sowohl gesucht, als vielmehr, weil sie ohnehin sich darbietet, benutzt, und somit Seitens des Ordinarius noch nicht eigens darauf Bedacht genommen wurde, sich und seinem Hochstift einen ständigen Hülfsbischof zu verschaffen, um ihn bei allen vorkommenden Fällen sogleich entsenden zu können.

Wenngleich Otto von Nietberg, der seit 1277 regierte, sechs Jahre lang den Empfang der Consecration verschob, so wurde es doch noch immer gleichsam als selbstverständlich betrachtet, daß der Fürstbischof zunächst selbst die Weihe der Priester zu besorgen und an den hohen Festen in seiner Cathedrale das feierliche Amt zu halten habe; und von Gobelinus Persona wird ausdrücklich erwähnt: Der Bischof Balduin von Steinfurt (1341—1360) hätte, wie es auch von dessen Vorgängern geschehen wäre, in eigener Person die Ordinationen, die Kirchweihen u. s. w. vollzogen²⁾. Anders aber wurde die Sachlage, seitdem einzelne Fürstbischöfe dieser Functionen gänzlich sich überhoben und vor ihrem Volke nur noch als Landesherren, aber nicht mehr als Oberhirten sich zeigten. Für sie reichte natürlich eine Hülfe und Unterstützung von der oben beschriebenen Art nicht aus.

¹⁾ Vergl. Tibus, geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. 1862. S. 26. Koch, die Erfurter Weihbischöfe — aus der Zeitschrift des historischen Vereins für Thüringen abgedruckt. S. 8. Nr. 4; und weiter unten S. 7.

²⁾ Gobelini Personae Cosmodr. aet. VI. cap. 69: Ipse etiam (Balduinus), sicut praedecessores sui ante eum fecerant, per se ipsum officium Pontificatus exercuit, ordines ecclesiasticos conferendo, chrisma consecrando, ecclesias dedicando et confirmationis sacramentum administrando. Ap. Meibom, scriptt. rer. German. Tom. I. pag. 285.

Dieselben hatten vielmehr die dringendste Veranlassung, von vorneherein einen Stellvertreter quoad pontificalia sich beizuordnen und fortwährend zu behalten, resp. bei dessen Ausscheiden sogleich einen andern an seinen Platz zu berufen. Ebendamit aber erlangten

c) diese Stellvertreter diejenige Stellung, welche noch jetzt die Weihbischöfe einnehmen. Sogleich Balduin's nächster Nachfolger, Heinrich III. von Spiegel (1361—1380) führte das Institut der Hilfsbischöfe in der Diocese Paderborn in das bezeichnete dritte und letzte Stadium der Entwicklung hinüber; weshalb denn auch von ihm gewöhnlich gesagt wird: Er habe unter allen Paderborner Bischöfen zuerst einen Weihbischof sich gehalten. Heinrich nämlich, der schon von Natur eher für die Waffen, als für den Hirtenstab bestimmt zu sein schien, verwandte seine ganze Kraft und Thätigkeit auf die Herstellung und Befestigung der öffentlichen Sicherheit in seinem Lande. Durch die Ausrüstung einer beträchtlichen Truppenmacht, die Anlage von neuen Fortificationen in Städten und Burgen, durch muthiges Vorgehen gegen die Feinde seines Stiftes und die Störer des Landfriedens u. erwarb er sich als Fürst gerechten Anspruch auf den Dank seiner Unterthanen. Dagegen seinen geistlichen Obliegenheiten widmete er eine weit geringere Aufmerksamkeit, und um den bischöflichen Amtsfunctionen desto besser sich ganz entziehen zu können, nahm er einen Episcopus i. p. i. als seinen Weihbischof an ¹⁾. — Auch der nächstfolgende Fürstbischof, Simon II.,

¹⁾ Et hic Henricus fuit primus episcopus, cui per sedem Apostolicam fuit provisum. Et cessavit exercitium Pontificalis officii episcopi Paderbornensis usque in praesentem diem. Quoniam nec iste, nec aliquis successorum suorum quidquam Pontificalis officii fecit in propria persona usque in praesens. Gobel. l. c. cap. 72. — Aehnlich Krantz, metropol. L. IV. cap. 44: Ex hoc Henrico irrepsit abusus . . . , ut erubescant episcopi ipsi facere sacrum ministerium . . . ut per titulares episcopos impleant etc. Daher faßt Kerßenbrof in seinem Catalogus episcoporum Paderbornensium den Sachverhalt in die Worte zusammen:

Ille quidem tantum civilia scepra capessit:
Sed, quem substituit, munia sacra gerit.

Graf von Sternberg (1380—1389), der zu Rom consecrirt worden war, trat in dieser Beziehung in die Fußtapfen seines Vorgängers ein; während seiner ganzen Regierung hielt er kaum zwei Pontifical-Memter¹⁾. — Gobelin, der dieses berichtet, fügt die allgemeine Bemerkung hinzu: Nach Balduin bis auf seine Zeiten (also bis über den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts) hinab habe überhaupt Keiner der Fürstbischöfe mit der Ausübung der Pontificalia sich befaßt²⁾. Es ist einleuchtend, daß bei so bewandten Umständen ein Weihbischof für Paderborn kaum zu entbehren war und so diese Einrichtung einen immer festern Bestand gewinnen mußte.

Was er dann im Nähern dahin erklärt: *Hic primus, cum princeps esse mallet quam Episcopus, Suffraganeum seu in spiritualibus vicarium sibi substituit.* (»In spiritualibus« ist nicht in dem uns geläufigen engerm Sinne zu nehmen.)

¹⁾ Simon de Sternberg . . . munere consecrationis in curia Romana suscepto, reversus Paderbornam XV. die mensis Julii solenniter admissus est, nec tamen officium Pontificale exercuit, et vix duas Missas in Pontificalibus toto tempore regiminis sui celebravit. Gobelin. l. c. cap. 82. — Vergl. auch Krantz l. c. L. X. cap. 22.

²⁾ Außer der vorher angeführten Stelle aus cap. 72 ist hier wieder cap. 69 zu berücksichtigen, wo an das Lob des in seinen bischöflichen Amtsverrichtungen eifrigen Balduin die Notiz angeschlossen wird: *Quod post eum usque ad hoc tempus per aliquem episcopum Paderbornensem minime factum est.* — In dieser Zeit begegnet man überhaupt immer mehr der Klage, daß die Diöcesanbischöfe die gottesdienstlichen Functionen vernachlässigen; und wird, wo ein Bischof in diesem Punkte es strenger nimmt, solches als etwas Besonderes, als eine rühmliche Ausnahme von dem gewöhnlichen Verhalten seiner Collegen an ihm speciell hervorgehoben und belobt. So z. B. werden in H. Walteri chron. Bremens. die Erzbischöfe Burkard († 1344), Balduin († 1442) in dieser Hinsicht gerühmt. S. Meibom, scriptt. rer. Germ. T. II. pag. 65 und 75. In dem Chronic. Magdeburg. (l. c. pag. 358 ff.) die Erzbischöfe Günther, Friedrich (»titularem sibi suffraganeum habere noluit«) und Ernst († 1512). Ueber Ludwig, Bischof v. Minden († 1346), sagt H. de Lerbeke, chron. episc. Mindens. (bei Leibnitz, scriptt. rer. Brunswic. T. II. pag. 190): *Solebat consecrare ecclesias et ordinare per semetipsum, quia noluit habere suffraganeum, quia dicebat: Quod nollet habere istos Knappelkers.*

§. 4.

Damit ist jedoch nicht gesagt, daß von der Zeit an die Reihe der Weihbischöfe von Paderborn ohne jede längere Unterbrechung, gerade so, wie die der Bischöfe, stetig sich fortgesetzt habe. Obwohl das Institut überhaupt, weil einmal eingeführt, fortbestehen blieb, und daher auch solche Fürstbischöfe, welche die Pontifical-Acte wieder in eigener Person vornahmen, deswegen noch nicht darauf verzichteten, einen Weihbischof neben sich zu haben: so wurde doch von manchen von der Anstellung eines solchen entweder ganz oder auf viele Jahre Abstand genommen. Einige, z. B. Ferdinand von Fürstenberg, unterzogen sich gerade der Verrichtung der bischöflichen Amtsfunctionen nicht nur mit Eifer und Ausdauer, sondern überdies mit einer besondern Vorliebe; und sie glaubten daher, so lange ihnen Gott Kraft und Gesundheit schenke, eines Vicarius in pontificalibus gar nicht zu bedürfen; wie denn auch der eben genannte Ferdinand in dem Berichte, den er über den Zustand seiner Diocese im sechsten Jahre seiner Regierung (1666) dem päpstlichen Stuhle erstattete, von sich schreibt: *Ea quae ad potestatem ordinis Episcopalis pertinent, . . . sine adiumento Suffraganei ipse hactenus obivi*¹⁾. Andere bedienten sich zu ihrer Aushilfe wiederholt der Weihbischöfe einer Nachbardiocese, ohne dieselben für Paderborn förmlich mitanzustellen; wie z. B. Theodor von Fürstenberg des Münsterischen Weihbischofes Nicolaus Arresdorff. Es kam sogar mitunter vor, daß ein Weihbischof aus der Umgegend eine Art ständigen und regelmäßigen Beistandes den Paderbornischen Fürstbischöfen leistete und so gewissermaßen thatsächlich deren Suffraganeus wurde. Obwohl ebendeswegen nun man im Munde des Volkes und auch in Schriften solche Prälaten, z. B. den Nicolaus Steno, Bischof von Titiopoli und apostolischen Vicar im Norden, unter die Paderborner Weihbischöfe mitzurechnen begann, so gehören sie doch, strenge genommen, nicht in deren Zahl; ebensowenig als

¹⁾ Eine Abschrift dieser *relatio episcopalis* siehe in *Varior. lib. VIII.* unter den Manuscripten der Theodorianischen Bibliothek zu Paderborn.

etwa diejenigen Cölner Weihbischöfe, welche der Erzbischof Dietrich von Mörs, als Administrator von Paderborn, auch in diesem letztern Bisthume zum Destern mitverwandt zu haben scheint. Denn in beiden Fällen waren diese *episcopi in part. infid.* auf jenes weitere Feld ihrer Thätigkeit nicht so, wie es bei den eigentlichen Weihbischöfen einer Diöcese zutrifft, direct und speciell angewiesen. Sie waren vielmehr zunächst und unmittelbar für einen andern Sprengel bestellt; und sind deshalb (sofern sie nicht etwa *ex post* auch für diese zweite Diöcese das Amt eines *Vicarius in pontificalibus* förmlich übertragen erhielten) ¹⁾ nicht sowohl Weihbischöfe von Paderborn oder des Paderborner Bisthums gewesen, sondern haben im Paderbornischen die Stelle der Weihbischöfe versehen. Darum können sie nur im weitern Sinne den Paderbornischen Weihbischöfen beigezählt werden.

Im Einzelnen indessen ist es, zumal in den mittelalterlichen Jahrhunderten, bei der Dürftigkeit der Nachrichten manchmal schwierig oder geradezu unthunlich, genauer zu bestimmen, in welcher Art dieser oder jener Bischof *i. p. i.* in der Diöcese, in welcher er geistliche Functionen vollzog, den *Ordinarius* unterstützte und vertreten habe. Während die Bezeichnungen: *Vicarius in pontificalibus generalis, suffraganeus* auf eine in der Weise eines Amtes übernommene Vertretung und somit auf die eigentlich weihbischöfliche Stellung hinweisen, läßt der andere Ausdruck: *N., Episcopi ecclesiae N. vices gerens* eine verschiedene Deutung zu. Wie Beispiele zeigen, wird er nicht nur im dreizehnten Jahrhundert und bei vereinzelt Substitutionen gebraucht, sondern auch noch später und von solchen Titular-Bischöfen, welche zu einem oder mehreren Ordinarien bereits in einer mehr andauernden Beziehung standen (in diesem Falle freilich meist mit dem Beisatze: *in pontificalibus*) ²⁾. Ähnlich verhält es sich,

¹⁾ Wie es z. B. bei Nic. Steno in Bezug auf die Diöcese Münster der Fall war. Er selber nennt sich zu wiederholten Malen: *Suffraganeus Monasteriensis*.

²⁾ Siehe oben Seite 8. — Andere Beispiele sind: Johannes, . . . *Scopulensis ecclesiae episcopus, ac . . . Henrici Archiepiscopi*

wo ein Bischof zwei Diöcesen unter seinem Hirtenstabe vereinigte, und nun dessen Stellvertreter zwar suffraganeus oder vicarius in pontificalibus genannt wird, aber ohne daß näher angegeben ist, ob er für die eine oder die andere oder für beide Diöcesen zugleich in dieser Eigenschaft angestellt sei. Die Formel: N., Episcopus . . . , auctoritate Reverendissimi Domini N., Archiepiscopi Coloniensis, Administratoris Paderbornensis . . . bietet für solche Zweifel und Bedenken einen noch größern Spielraum.

So wohlbegründet daher an sich der oben hervorgehobene Unterschied zwischen Weihbischöfen im strengern Sinne und in weiterer Bedeutung, und ferner zwischen ständigen und außerordentlichen Helfern und Vertretern der Ordinarien ist: wir werden dennoch, schon um des so eben angegebenen Umstandes willen, auf diejenigen Hülfsbischöfe, welche als wirkliche Weihbischöfe im engern Sinne sich nachweisen lassen, uns nicht beschränken dürfen. Zudem erscheint durch die Rücksicht auf das historische Interesse, das sich an diesen Gegenstand knüpft, eine Erweiterung der Besprechung geboten. Denn dieses erheischt einerseits, auch den Anfängen der in Rede stehenden Einrichtung nachzuforschen; und andererseits ist für die Geschichte des Bisthums und seiner einzelnen Pfarren und sonstigen kirchlichen Stiftungen unverkennbar die Thätigkeit auch solcher Bischöfe i. p. i. von Belang, welche, ohne eigentlich Weihbischöfe der Paderborner Diöcese zu sein, in derselben die Consecration von Kirchen, die Einsegnung von Aebten, die Spendung der heiligen Firmung und der hl. Weihen verrichtet haben.

Der bessern Uebersicht wegen setzen wir innerhalb der hier zu berücksichtigenden Jahrhunderte vier Zeitabschnitte an: Der erste umfaßt die Periode der Vorbereitung und reicht bis auf die Regierung des Fürstbischofs Heinrich von Spiegel 1361. Der zweite geht bis auf den Tod Theodor's von

Coloniensis per Civitatem et Dioecesin Colon. in Pontificalibus et Spiritualibus vices gerens (a. 1310). Binterim, l. c. pag. 46. Hermannus, episcopus Citrensis, in pontificalibus vicem gerens Rmi D. Moguntini (a. 1444). Gudenus, l. c. tom. IV. pag. 814.

Fürstenberg oder den Regierungsantritt Ferdinand's I. (1618), mit welchem die Periode der Weihbischöfe der neuern Zeit beginnt. Zwischen dem dritten und vierten bietet von selbst in der durch die Bulle *De salute animarum* herbeigeführten Umgestaltung der Diöcesanverhältnisse eine Grenze sich dar.

Erster Abschnitt.

Die Anfänge des Instituts der Weihbischöfe in der Diöcese Paderborn bis zu dessen förmlicher Einführung unter dem Fürstbischof Heinrich III.

§. 5.

Bernardus, episcopus Selonensis. — Theodoricus, episcopus Esthonensis.

Unter den Bischöfen des Ostens, denen die bedrängte oder hilfsbedürftige Lage ihrer Kirchen zu einem längern Aufenthalte in Norddeutschland Veranlassung gab, war Einer der ersten Bernard, Bischof von Selburg (episcopus Selonensis) — jener merkwürdige Edelherr zur Lippe, welcher noch in seinem Alter den Panzer mit dem Cistercienser-Habite vertauschte und dann von einem seiner Söhne die Bischofsweihe empfing, während er später einem andern von ihnen diese selber ertheilte ¹⁾. Viele Jahre hindurch ein treuer Bundesgenosse Heinrich's des Löwen, als tapferer Krieger bei manchem blutigen Zusammenstoße erprobt, entschloß er sich, bereits betagt, ein „Streiter Christi“ zu werden und im Ordensstande der Sorge für das eigene und Anderer Seelenheil obzuliegen. Dabei scheint er

¹⁾ Schon Albert von Stade macht in seinen Annalen auf diese »mira res« besonders aufmerksam. Siehe Pertz, scriptt, tom. XVI. pag. 360.